

Förderungsrichtlinien des Amtes der Tiroler Landesregierung / Kulturabteilung für Probelokaleinrichtungen

Was kann gefördert werden:

Akustikausbau (Verbesserung der Raumakustik)

Diffusorenwände und -decken

Vorhänge (nur wenn Raumakustik verbessert wird)

Dirigentenpult

Notenpulte

Schränke f. Trachten, Instrumente und Noten

Stühle

Computeranlage komplett

Transportkästen für Notenständer, Konzertmappen und Schlagzeug

Notenmappen

Was kann nicht gefördert werden:

Aufgenommene Kredite

Aufnahme- u. Abspielgeräte

Mischpult

Verstärkeranlage f. Konzertansagen

Kopiergerät

Lichtregelung Musikpavillon, Dynacord Anlage

Baumaßnahmen

Heizung

Böden bzw. Bodenbeläge

Beleuchtung

Klimageräte und Jalousien

Ausbau Aufenthaltsraum

Küchenmöbel

- Eine finanzielle Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Gesamtaufwand des förderungswürdigen Projektes mindestens 500.- € beträgt.
- Nachzuweisen sind 80 % des angesuchten Aufwandes.
- Der gewährte Förderbetrag wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (saldierte Originalrechnungen) zur Anweisung gebracht.